

Aktion INP III - Stärkung des Innovationspotentials in der Kultur

Rechtsgrundlage	<p>Richtlinie des Landes Berlin für das Programm Stärkung des Innovationspotentials in der Kultur - INP III</p> <p>Die Richtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft und mit Rücksicht auf die Dauer der Förderperiode mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft. (aktuelle Fassung vom 19.07.2022).</p>
Fördergegenstand	<p>Gegenstand der Förderung sind Initiativen und Projekte zur Unterstützung von Urheberinnen und Urhebern sowie Interpretinnen und Interpreten aus Kultur und Kreativwirtschaft sowie zur Entwicklung und Vermarktung von Angeboten dieses Bereichs.</p>
Antragsberechtigte	<p>Antragsberechtigt sind nur juristische Personen, insbesondere Kulturveranstalter, intermediäre Akteure sowie Zusammenschlüsse von Künstlern und künstlerisch geprägten Kreativen.</p> <p>Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 18 der VO (EU) 651/2014 sind nicht antragsberechtigt, es sei denn, dass eine Genehmigung für eine De-minimis-Beihilfe oder für befristete staatliche Beihilfen zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände erteilt wurde (Art. 7 Abs. 1 Buchstabe d) der EFRE-VO (EU) 2021/1058.</p>
Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels	<p>Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und Einführung fortschrittlicher Technologien</p> <ul style="list-style-type: none">– Vernetzungs-, Kooperations- und Vermarktungsinitiativen– Zusammenarbeit verschiedener Akteure zur besseren Vermarktung von Kulturangeboten– Veranstaltungen, Vernetzung und Austausch über die Kreativwirtschaft im engeren Sinne hinaus, auch im Kontakt zu Wissenschaft und Politik
Aktionsspezifische Auswahlkriterien	<p>Die grundsätzliche Ausrichtung des Vorhabens muss schwerpunktmäßig in einem nachgenannten Teilmarkt verortet sein: Bildende Kunst, Musik, Literatur, Darstellende Kunst, Design, Foto und Film.</p> <p>Die Übereinstimmung des Vorhabens mit der</p>

	<p>Innovationsstrategie des Landes Berlin (inno BB) muss vorliegen.</p> <p>Die Bewilligungsbehörde vergibt die Förderung grundsätzlich über allgemeine themenbezogene Wettbewerbe und über allgemeine Antrags- und Projektauftrufe. Die zu erreichende Mindestpunktzahl beträgt 50% der Gesamtpunktzahl, d.h. 500 Punkte. Die Bewertung und Auswahl der Maßnahmen erfolgt anhand folgender Kriterien:</p> <p>I. Kulturwirtschaftliche Wirkung</p> <ul style="list-style-type: none"> -Beitrag zur Unterstützung der Urheber und Interpreten insbesondere im Hinblick auf Beratung, Qualifizierung, Markterweiterung, Marktzugang und Vernetzung -Beitrag zur besseren Vermarktung des Kulturangebots -Beitrag zur Verbesserung der Kundenansprache und Kundenorientierung des Kulturangebots -Beitrag zur Verbesserung / Intensivierung der Kooperation zwischen den Akteuren der Kultur- bzw. Kreativwirtschaft sowie zwischen diesen und anderen Branchen -Beitrag des geplanten Vorhabens zur Schließung einer Angebotslücke -Einpassung in die kulturpolitische bzw. kulturwirtschaftliche oder touristische Strategie des Landes Berlin <p>II. Projektgestaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> -Aussagekraft der vorgeschlagenen Indikatoren für den Output und den Erfolg des Vorhabens -Anzahl und Qualität der direkt beteiligten Akteure -Beitrag des Vorschlages zur Erreichung der Bereichsübergreifenden Grundsätze der EFRE-Förderung (Erläuterung siehe unten) -Wirtschaftliche Angemessenheit der Höhe der Projektkosten -Tragfähigkeit nach Auslaufen der Förderung
<p>Räumlicher Geltungsbereich</p>	<p>Förderung im gesamten Stadtgebiet</p>

Aktionsspezifische Kriterien zur Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze:

1. Sicherstellung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung

Antragsteller/innen müssen im Antrag darlegen auf welchem Wege die Zugänglichkeit zum Projekt und seinen Inhalten für Menschen mit Behinderung sichergestellt wird. Die Bestimmungen des LGBG gelten entsprechend.

2. Sicherstellung der Gleichheit der Geschlechter

Antragsteller/innen müssen im Antrag darlegen, wie sich das Verhältnis der Geschlechter unter den in Aussicht genommenen Teilnehmer/innen von Angeboten begründet und wie sie ggf. einer Nichtinanspruchnahme der Angebote durch eines der Geschlechter aktiv gegensteuern. In Bezug auf den Träger gelten die Bestimmungen gemäß § 3 Absatz 1 der Leistungsgewährungsverordnung (LGV) und dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG).

3. Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung und der EU-Umweltpolitik

Auf die Frage der Nachhaltigen Entwicklung (sozial, wirtschaftlich, ökologisch) muss der/die Antragsteller/in im Antrag explizit eingehen und aufzeigen inwieweit diese im geplanten Vorhaben berücksichtigt werden.